Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1271

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/4 — 65304 — 6274/66

Bonn, den 10. Januar 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Zweiundsiebzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollkontigente 1967 — gewerbliche Waren — I. Teil)

nebst Anlage und Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Es handelt sich um eine dringliche Zollvorlage im Sinne des § 96 a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zweiundsiebzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollkontingente 1967 — gewerbliche Waren — I. Teil)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 30. August 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 542), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Im Deutschen Zolltarif 1966 (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1605) in der zur Zeit geltenden Fassung erhalten im Anhang II (Zollkontingente) die Nummern 49 bis 52, 55 und 56 sowie 62 bis 65 die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Anlage
(zu § 1)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Griechenland-Zollsatz % des Wertes	Nachrichtlich: *) Binnen-Zollsatz % des Wertes	Nachrichtlich: *) Regelmäßiger Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Nachrichtlich: *) Regelmäßiger Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Nachrichtlich: *) Griechenland-Zollsatz % des Wertes
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
49	Kalziumtartrat der Tarifnr. 29.16 - A - III - a, 2000 t vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	—	2,25	—	—	frei	5,4	—	frei
50	Erythromycin und seine Derivate, aus Tarifnr. 29.44 - D - II, 800 kg vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	—	3,6	—	—	frei	5,4	—	frei
51	Waren der Tarifnr. 45.02 - A, 3 t vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	—	5	—	—	0,8	8,8	—	0,8
52	Waren der Tarifnr. 45.02 - B und C, 135 t vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	—	3	—	—	frei	7,2	—	frei
55	Rohaluminium, nicht legiert, aus Tarifnr. 76.01 - A, 40 000 t vom 1. Januar 1967 bis 30. Juni 1967, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	—	5	—	—	2	10	9	2
	Von der Kontingentsmenge dürfen im ersten Kalendervierteljahr nicht mehr als 20 000 t zollbegünstigt eingeführt werden.								
56	Rohaluminium, nicht legiert, aus Tarifnr. 76.01 - A, 3000 t vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	frei	—	—	frei	2	10	9	2

*) Die Angaben in den Spalten 7 bis 10 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz %des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Griechenland-Zollsatz % des Wertes	Nachrichtlich: *) Binnen-Zollsatz % des Wertes	Nachrichtlich: *) Regelmäßiger Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Nachrichtlich: *) Regelmäßiger Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Nachrichtlich: *) Griechenland-Zollsatz % des Wertes
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
62	Oxydiertes und polymerisiertes Kolophonium der Tarifnr. 38.08 - C - II, 2000 t vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	—	2	—	—	frei	6	4,8	frei
63	Leinengarne, roh (ausgenommen Garne aus Flachswerg), aus Tarifnr. 54.03 - B - I - a - 1, 500 t vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967, zum Herstellen von gezwirnten Garnen für die Schuhindustrie oder von gezwirnten Kabelabbindegarnen unter zollamtlicher Überwachung	—	—	3	—	2	10	—	2
64	Eisenpulver und Stahlpulver der Tarifnr. 73.05 - A - I, 11 000 t vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verwendung im Zollgebiet bestimmt	—	4	—	—	0,8	6,4	—	0,8
65	Sulfat- oder Natronzellstoff der Tarifnr. 47.01 - B - I, mit Ursprung außerhalb der Länder, denen gegenüber der Binnen-Zollsatz gilt (Vorbemerkungen B - I - a und B - I - b), 700 000 t vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967, zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	—	frei	—	—	a) frei b) frei	3,6 5,6	— —	frei frei

*) Die Angaben in den Spalten 7 bis 10 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(zur Anlage zu § 1)

Zu Nrn. 49 bis 52 und 55

(1) Auf Antrag der Bundesregierung hat die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit Entscheidungen vom 26. September 1966 [1]) der Bundesrepublik für Einfuhren aus Nicht-EWG-Ländern zur Deckung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrien und zur Verwendung im Zollgebiet für das Kalenderjahr 1967 die nachstehend aufgeführten Zollkontingente gewährt:

a) Kalziumtartrat, roh
   der Tarifnr. 29.16 - A - III - a
   2000 t
   Zollsatz: 2,25 % des Wertes;

b) Erythromycin
   aus Tarifnr. 29.44 - D - II
   800 kg
   Zollsatz: 3,6 % des Wertes;

c) Würfel oder Quader aus Naturkork (Rohformen), zum Herstellen von Stopfen
   der Tarifnr. 45.02 - A
   3 t
   Zollsatz: 5 % des Wertes;

d) Würfel, Platten, Blätter und Streifen, aus Naturkork
   der Tarifnr. 45.02 - B und C
   135 t
   Zollsatz: 3 % des Wertes;

e) Rohaluminium, nicht legiert
   aus Tarifnr. 76.01 - A
   100 000 t
   Zollsatz: 5 % des Wertes.

(2) Die Einfuhr der oben bezeichneten Waren zum regelmäßigen Außen-Zollsatz würde sich nachteilig auf die Preise der unter Verwendung dieser Waren hergestellten Erzeugnisse auswirken. Die Bundesregierung hatte deshalb für diese Waren auch in den Vorjahren zollbegünstigte Kontingente im Rahmen der EWG beantragt und eröffnet.

(3) Rohes Kalziumtartrat dient zur Gewinnung von Weinsäure, die ihrerseits Ausgangsstoff für zahlreiche industrielle Zwecke ist (z. B. Herstellung von Textilhilfsmitteln). Die Erzeugung in den EWG-Ländern (Frankreich, Italien) reicht für die Versorgung nicht aus. Die Bundesrepublik ist deshalb auf Einfuhren aus Drittländern angewiesen. Hauptlieferland: Argentinien.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1966 S. 3237, 3239, 3243, 3252

(4) Erythromycin und seine Derivate sind Grundstoffe für die Herstellung bestimmter Arzneimittel. Die Erzeugung innerhalb der EWG (Frankreich) reicht für die Versorgung nicht aus. Die Bundesrepublik ist deshalb auf Einfuhren aus Drittländern angewiesen. Hauptlieferland: USA.

(5) Würfel oder Quader aus Naturkork, zum Herstellen von Stopfen, und Würfel, Platten, Blätter und Streifen aus Naturkork werden innerhalb der EWG nur in Frankreich und Italien erzeugt. Durch den hohen Eigenbedarf dieser beiden Länder fallen nur geringe Mengen zur Ausfuhr an. Die Bundesrepublik ist deshalb auf Einfuhren aus Drittländern angewiesen. Hauptlieferland: Portugal.

(6) Rohaluminium wird in ständig steigendem Maße in den verschiedensten Industriezweigen verwendet. Der Bedarf der Bundesrepublik kann aus der Eigenerzeugung und den Einfuhren aus EWG-Ländern nicht gedeckt werden. Die Bundesrepublik ist deshalb auf Einfuhren aus Nicht-EWG-Ländern angewiesen. Hauptlieferländer: Norwegen, Kanada, USA.

Die Bedarfsentwicklung in der Rohaluminium verarbeitenden Industrie im Kalenderjahr 1967 ist noch nicht eindeutig vorherzusehen. Die Bundesregierung hält deshalb zunächst ein Halbjahreskontingent in Höhe von 40 000 t für ausreichend. Weiter erscheint es zweckmäßig, die Einfuhr von Rohaluminium im Rahmen dieses Zollkontingents im ersten Kalendervierteljahr 1967 auf höchstens 20 000 t zu beschränken.

Zu Nr. 56

Die Bundesrepublik eröffnet für das Kalenderjahr 1967 ein zollfreies Kontingent für die Einfuhr von nichtlegiertem Rohaluminium aus EWG-Ländern in Höhe von 3000 t. Der am 1. Januar 1957 angewandte Zollsatz „frei" (Ausgangs-Zollsatz) darf für die zu diesem Zeitpunkt eingeführte Menge nicht überschritten werden (Artikel 12 des EWG-Vertrages). Das zollfreie Kontingent liegt über dem Durchschnitt der zollfreien Einfuhren aus den Ländern in den Jahren 1957 bis 1960.

Zu Nrn. 62 bis 64

(1) Auf Antrag der Bundesregierung hat der Ministerrat der EWG mit Entscheidungen vom 27. Oktober 1966 der Bundesrepublik für Einfuhren aus Nicht-EWG-Ländern zur Deckung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrien und zur Verwendung im Zollgebiet für das Kalenderjahr 1967 die nachstehend aufgeführten Zolkontingente gewährt:

a) Oxydiertes und polymerisiertes Kolophonium der Tarifnr. 38.08 - C - II
   2000 t
   Zollsatz: 2 % des Wertes;

b) Leinengarne, ungezwirnt, roh (ausgenommen Garne aus Flachswerg), mit einer Lauflänge je kg von 30 000 m oder weniger, zum Herstellen von gezwirnten Garnen für die Schuhindustrie oder von gezwirnten Kabelabbindegarnen
   aus Tarifnr. 54.03 - B - I - a - 1
   500 t
   Zollsatz: 3 % des Wertes;

c) Eisenpulver und Stahlpulver
   der Tarifnr. 73.05 - A - I
   11 000 t
   Zollsatz: 4 % des Wertes.

(2) Die Einfuhr der oben bezeichneten Waren zum regelmäßigen Außen-Zollsatz würde sich nachteilig auf die Preise der unter Verwendung dieser Waren hergestellten Erzeugnisse auswirken. Die Bundesregierung hatte deshalb für diese Waren auch in den Vorjahren zollbegünstigte Kontingente im Rahmen der EWG beantragt und eröffnet.

(3) Kolophoniumderivate der genannten Art sind Rohstoffe insbesondere für die Farben- und Lackindustrie. Der deutsche Einfuhrbedarf kann nur zu einem Teil aus den übrigen EWG-Ländern gedeckt werden. Die Bundesrepublik ist deshalb auf Einfuhren aus Drittländern angewiesen. Hauptlieferländer: USA, Portugal, Schweden.

(4) Leinengarne der genannten Art sind Spezialgarne, die zum Herstellen besonders reißfester und gleichmäßiger Leinennähzwirne für die Schuh- und Lederwarenindustrie und zum Herstellen von gezwirnten Kabelabbindegarnen benötigt werden. Diese Leinengarne werden in der erforderlichen Qualität und Menge in den EWG-Ländern nicht hergestellt. Die deutsche verarbeitende Industrie ist auf die Einfuhr aus Drittländern angewiesen. Hauptlieferland: Großbritannien (Nordirland).

(5) In der deutschen Sintereisenfertigung werden aus technischen Gründen in steigendem Maße auf elektrolytischem Wege gewonnene Eisen- und Stahlpulver verwendet. Diese Pulver sind reiner und qualitativ hochwertiger als auf mechanischem Wege hergestellte Pulver. Eisen- und Stahlpulver werden in der erforderlichen Qualität und Menge in den EWG-Ländern nicht hergestellt. Die Bundesrepublik ist auf Einfuhren aus Drittländern angewiesen. Hauptlieferland: Schweden.

Zu Nr. 65

(1) Sulfat- oder Natronzellstoff wird in den EWG-Ländern nicht in ausreichender Menge hergestellt. Die Bundesrepublik ist deshalb auf Einfuhren in erheblichem Umfang aus Drittländern angewiesen. Hauptlieferländer: Schweden, Finnland.

(2) Die Bundesrepublik ist gemäß Protokoll Nr. VII des Abkommens betreffend Waren der Liste G [2]) berechtigt, ein Zollkontingent für die zollfreie Einfuhr von Sulfat- oder Natronzellstoff aus Drittländern in Höhe des jährlichen Bedarfs zu eröffnen. Der Bedarf im Jahre 1967 wird auf 700 000 t geschätzt.

(3) Die Versorgungslage der Gemeinschaft bei Sulfat- oder Natronzellstoff wird sich in naher Zukunft nicht wesentlich ändern. Der Ministerrat der EWG hat deshalb von der im vorgenannten Protokoll Nr. VII vorgesehenen Möglichkeit, die sich aus diesem Protokoll ergebende Regelung für die Zeit ab 1. Januar 1967 zu ändern, keinen Gebrauch gemacht.

---

[2]) Bundesgesetzbl. 1961 II S. 317/318/340

Anlage
(zur Begründung)

Übersicht über die in den Vorjahren gewährten Zollkontingente für die in dieser Verordnung erfaßten Waren

Kalender-jahr	Kalziumtartrat A II 49		Erythromycin A II 50		Würfel oder Quader aus Naturkork, zum Herstellen von Stopfen A II 51		Würfel, Platten, Blätter und Streifen, aus Naturkork A II 52	
	Menge t	Zollsatz %	Menge kg	Zollsatz %	Menge t	Zollsatz %	Menge t	Zollsatz %
1962	2 200	frei	900	frei	20	3	180	frei
1963	2 200	frei	720	1. HJ = frei 2. HJ = 1,35	12	1. HJ = 3 2. HJ = 4,35	200	1. HJ = frei 2. HJ = 1,8
1964	2 000	1,1	800	2,2	5	4,35	170	1,8
1965	2 000	1,1	800	2,2	4	4,35	155	1,8
1966	2 000	1,9	800	3,2	5	4,9	145	2,5

Kalender-jahr	Rohaluminium, nicht legiert A II 55		Kolophonium, oxydiertes und polymerisiertes A II 62		Leinengarne, roh usw. A II 63	
	Menge t	Zollsatz %	Menge t	Zollsatz %	Menge t	Zollsatz %
1962	95 000	5	7 500	frei	500	3
1963	80 000	5	6 500	1. HJ = frei 2. HJ = 0,75	500	3
1964	60 000	5	6 600	1,2	500	3
1965	80 000	5	4 000	1,2	500	3
1966	100 000	5	2 600	3,6	500	3

Kalender-jahr	Eisenpulver und Stahlpulver, grob A II 64		Sulfat- oder Natronzellstoff A II 65	
	Menge t	Zollsatz %	Menge t	Zollsatz %
1962	8 000	3	460 000	frei
1963	7 700	1. HJ = 3 2. HJ = 3,75	570 000	frei
1964	9 650	4	620 000	frei
1965	11 000	4	620 000	frei
1966	11 000	4,8	650 000	frei